

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Schlösser
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1558/26; Anfrage nach § 9 (2) GeschO; Nutzung der Rathausbrücke für Pressekonferenzen ; öffentlich

Sehr geehrter Herr Schlösser,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach dem Versammlungsrecht, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Welche Stelle der Stadtverwaltung und auf welcher Rechtsgrundlage hat über die Nutzung der Rathausbrücke für die Pressekonferenz des Bündnisses Widersetzen entschieden?

Durch das Bündnis „Widersetzen“ erfolgte für den 05.07.2026 die Vornahme einer Versammlungsanmeldung. Als Ort wurde hierbei die Rathausbrücke angegeben. Die Durchführung einer Versammlung unterliegt nicht der Erlaubnispflicht.

Seite 1 von 2

2. Aus welchen Erwägungen wurde der Standort für diese Veranstaltung nicht beanstandet?

Im Ergebnis der versammlungsrechtlichen Bewertung lagen keine Gründe vor, um den Standort räumlich zu verlegen.

3. Steht die Rathausbrücke unter denselben Voraussetzungen auch Stadtratsfraktionen für eigene Pressekonferenzen offen?

Die Rathausbrücke kann grundsätzlich für die Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen bzw. für Informationsstände genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn